

Protokoll der Termine mit den Kommunen zum Thema „Barrierefreie Haltestellen nach dem neuen PBefG“ am 19. und 20.06.2013

Teilnehmer siehe anliegende Liste

Herr Dr. Groneck erläuterte in einem Einführungsvortrag (siehe Anlage) die neue Rechtslage im Zuge der Änderung des Personenbeförderungsgesetzes mit Wirkung zum 01.01.2013. In §8 Abs. 3 PBefG „Förderung der Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr“ wird u. a. festgelegt, dass der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, die vollständige barrierefreie Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum **01. Januar 2022** zu ermöglichen. Der Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger hat somit eine Verpflichtung, sich dieser Thematik zu widmen, die Rahmenvorgaben für den barrierefreien Zugang zum ÖPNV weiter zu entwickeln und im Nahverkehrsplan entsprechend darzustellen.

Aufgrund der Vielzahl der Zuständigkeitsbereiche wurde der hohe Kooperations- und Abstimmungsbedarf dieses Themas betont. Das Planungsamt bietet an, den Haltestellenausbau unter Berücksichtigung eines noch zu entwickelnden kreisweit einheitlichen Standards (s.u.) zu koordinieren. Ziel ist der Aufbau eines Haltestellenkatasters, welches den Ausbauzustand sämtlicher Haltestellen darstellt und für alle Kommunen und möglichst auch öffentlich zugänglich ist.

Unter der Federführung des Planungsamtes wird eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kreisverwaltung (Planungsamt, Straßenverkehrsamt, Behindertenbeauftragte), Verkehrsunternehmen, Kommunen sowie Behindertenverbänden gebildet, welche kreisweit einheitliche Rahmenvorgaben für die Anforderungen an barrierefreie Haltestellen bzw. an barrierefreie Fahrzeuge erarbeitet. Diese wird sich auch mit Fragestellungen wie

- Barrierefreiheit bedarfsgesteuerter Bedienungsweisen (Einsatz von Taxen)
- Ausbaugrenzen (wo ist ggfs. ein Ausbau gar nicht möglich bzw. nicht sinnvoll)
- Ausbau der Haltestellen außerhalb geschlossener Ortschaften (wo ist das sinnvoll oder sollte man sich hier ggfs. auf fahrzeugseitige Möglichkeiten wie Rampen etc. beschränken)

auseinandersetzen. Mit dieser Vorgehensweise kann vermieden werden, dass jede Kommune den gesamten Abstimmungsprozess durchlaufen muss. Über die in der Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse wird das Planungsamt laufend informieren.

Weitere Vorgehensweise

1. Erfassung des Ausbau- sowie Ausstattungszustandes der Haltestellen seitens der Städte bzw. Gemeinden, soweit noch nicht erfolgt. Nach Möglichkeit sollte auch eine Fotodokumentation gemacht werden.
2. Bilaterale Abstimmung zwischen Kreisverwaltung und Straßenbaulastträgern zum Haltestellenausbau in Bezug auf Prioritäten, Evaluation der Haltestellenstandorte sowie ggf. Verschiebung oder Zurückstellung einzelner Standorte. Diesbezüglich sollten sich die Vertreter der Städte und Gemeinden nach Abschluss der Erfassungen mit Herrn Dr. Groneck oder Frau Glöge in Verbindung setzen.